

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Satzung der Stadt Lüdenscheid über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 555 "Wehberg in der Fassung der 2. Änderung"

Vorgesehene Beratungsfolge:

Termine:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

30.06.2010

Rat der Stadt Lüdenscheid

12.07.2010

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wird die in der Anlage beiliegende Satzung der Stadt Lüdenscheid über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 555 „Wehberg in der Fassung der 2. Änderung“ beschlossen und erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Durch die Aufstellung der Gestaltungssatzung entstehen der Stadt Lüdenscheid lediglich Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Die Aufgabe erfolgt auf der Grundlage des § 86 BauO NRW.

Begründung:

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Lüdenscheid über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 555 „Wehberg“ vom 23. Dezember 1977 entspricht hinsichtlich der getroffenen Regelungen nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit.

Durch die Neuaufstellung der Gestaltungssatzung erfolgt eine Anpassung an die ortsüblichen Gestaltungsanforderungen für Wohngebiete in der Stadt Lüdenscheid unter Berücksichtigung der Gebietscharakteristik. Die Neuregelungen berücksichtigen den allgemeinen Trend nach mehr Wohnfläche pro Person und bieten den Hauseigentümern einen flexibleren Umgang mit ihrer Immobilie. Eine Anpassung der Gestaltungssatzung ist zum derzeitigen Zeitpunkt auch deshalb sinnvoll, weil im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 555 die Phase des ersten großen Bewohnerwechsels ansteht.

Durch die Neuaufstellung der Gestaltungssatzung wird die Errichtung von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dachausschnitten neu geregelt und den Eigentümern von Häusern mit geneigten Dächern ein – im Vergleich zur bisherigen Gestaltungssatzung – größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Zugleich wird durch die neuen Regelungen sichergestellt, dass der gestalterische Gesamteindruck im Wohngebiet auch weiterhin gewahrt bleibt.

Lüdenscheid, den 22.06.2010

In Vertretung

Theissen
Beigeordneter

Anlagen:

- Satzungstext
- Übersichtsplan